TOP: öffentlich

Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer in der Stadt Gummersbach (Verpackungssteuersatzung)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
23.11.2023	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
27.11.2023	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
30.11.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt die Einführung einer Verpackungssteuer und den Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer in der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Durch Sie Satzung soll eine Steuer auf Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck erhoben werden, in denen oder mit denen Speisen und Getränke zum unmittelbaren Verzehr angeboten werden ("to-go" Verpackungen). Ziel ist es, die zunehmende Vermüllung des Stadtbildes durch im öffentlichen Raum entsorgte "to-go" Verpackungen zu verringern und einen Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen zu setzen.

Am 30.01.2020 wurde durch den Gemeinderat der Stadt Tübingen eine Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer beschlossen. Diese Satzung ist zum 01.01.2022 in Kraft getreten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 24.05.2023 festgestellt, dass die kommunale Verpackungssteuer unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Gesetzeslage als rechtmäßig anzusehen ist.

Die hier vorgeschlagene Verpackungssteuersatzung basiert daher im Wesentlichen, insbesondere hinsichtlich des Steuergegenstandes, der Steuerschuldner, der Steuerbefreiung sowie des Steuersatzes und der Bemessungsgrundlage auf der Verpackungssteuersatzung der Stadt Tübingen. Die vom Bundesverwaltungsgericht gerügten Satzungsregelungen zum maximalen Steuersatz pro Einzelmahlzeit und zum jederzeitigen Betretungsrecht von Geschäftsräumen durch die Verwaltung wurden entsprechend angepasst.

Steuergegenstand sollen gemäß § 1 Abs. 1 alle nicht wiederverwendbaren Verpackungen (Einwegverpackungen), sowie nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) und nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) sein, sofern darin bzw. damit Speisen und Getränke für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht verkauft werden.

Die in § 1 Abs. 1 aufgeführte beispielhafte Aufzählung der Steuergegenstände ist nicht

abschließend. Eine weiterführende Aufzählung bzw. Erläuterung sowie Ausnahmetatbestände werden in separaten Auslegungshinweisen außerhalb der Verpackungssteuersatzung geregelt.

Als Steuerschuldner soll dabei der Endverkäufer der in § 1 genannten Speisen und Getränke gelten.

Der Steuersatz soll für jede Einwegdose, jede Einwegflasche, jeden Einwegbecher, jedes Einweggeschirrteil sowie jede sonstige Einweggetränke- und -lebensmittelverpackung 0,50 € betragen. Der Steuersatz für jedes Einwegbesteckteil oder -set sowie andere Hilfsmittel soll 0,20 € betragen. Diese Steuersätze geben nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes keinen Anlass zu Bedenken und sind somit nicht zu beanstanden.

Nach einer überschlägigen Fallzahlenermittlung werden im Stadtgebiet Gummersbach rund 170 Betriebe von der Verpackungssteuer betroffen sein, darunter:

- 45 Cafés, Eiscafés, Bäckereien, Backwarenverkaufsstellen
- 51 Imbissbetriebe
- 54 Restaurants, Restaurants mit Selbstbedienung, Gaststätten
- 8 Tankstellen
- 13 Kioske, Metzgereien und sonstige Betriebe mit Speiseabgabe

Die Veranlagung der Verpackungssteuer soll nach § 6 auf Grundlage von vierteljährlich einzureichenden Steuererklärungen der einzelnen Steuerpflichtigen erfolgen, wie es auch bereits bei der Vergnügungssteuer praktiziert wird. Als Besteuerungszeitraum soll daher ein Kalendervierteljahr gelten. Gegenüber einem Besteuerungszeitraum von einem ganzen Kalenderjahr hat dies den Vorteil, dass der entstehende Verwaltungsaufwand nicht einmal jährlich gebündelt zu bewältigen wäre, sondern über das gesamte Jahr auftritt. Hierdurch würde auch die vollständige Bescheidung aller jeweils Steuererklärungen beschleunigt werden, da nur ein Veranlagungszeitraum pro Steuerpflichtigen zu prüfen wäre. Zudem wäre bereits frühzeitig, insbesondere im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Satzung, eine Evaluierung von tatsächlichen Verkaufszahlen der steuergegenständlichen Verpackungen usw. sowie deren Entwicklung in den Folgejahren möglich.

Im Gegenzug wird in der vorgeschlagenen Satzung auf die Möglichkeit der Festsetzung von Vorauszahlungen (ähnlich der Gewerbesteuer) verzichtet. Auch hierdurch wird der Verwaltungsaufwand erheblich verringert, da somit keine mehrmalige Bescheidung desselben Besteuerungszeitraumes eines Steuerpflichtigen erfolgen muss. Ein regelmäßiger Steuerertrag ist durch die vorgesehene vierteljährliche Steuerveranlagung dennoch sichergestellt.

Die Übergangsvorschrift des § 6 a dient der Vereinfachung des Verfahrensablaufes für die erstmalige Steuerveranlagung nach Inkrafttreten der Verpackungssteuersatzung, indem die Frist zur erstmaligen Steuererklärung für die Steuerpflichtigen um 3 Monate verschoben wird. Sowohl den Steuerpflichtigen als auch der Verwaltung wird somit ein angemessener Zeitraum zur Klärung eventuell noch auftretender Fragen und Probleme eingeräumt. Die Vorschrift des § 6 a kommt nur zum Tragen, sofern der Termin des geplanten Inkrafttretens der Satzung zum 01.09.2024 eingehalten werden kann.

Zur Überwachung der Einhaltung steuerlicher Pflichten und zur Sicherung von Steuereinnahmen wurde neben der Möglichkeit einer Steuerschätzung in § 7 auch zusätzlich das Instrument der Festsetzung eines Verspätungszuschlages implementiert. Diese vorgenannten Mittel sollen insbesondere mit dem Ziel eingesetzt werden, zukünftig eine pünktliche Abgabe der Steuererklärung herbeizuführen, sofern einzelne Steuerpflichtige Ihrer Erklärungspflicht nach § 6 bzw. 6 a nicht oder nicht vollständig

nachgekommen sind.

Das durch das Bundesverwaltungsgericht gerügte jederzeitige Betretungsrecht der Verwaltung wurde in § 8 durch einen Verweis auf die §§ 90, 93, 98 und 99 der Abgabenordnung ersetzt, in welchen die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Beteiligten sowie die Befugnisse der Verwaltung zum Betreten von Grundstücken und Räumen einschließlich deren Einschränkungen explizit geregelt sind. Der Verweis auf die vorgenannten Vorschriften soll in der Satzung enthalten sein, um der Verwaltung für bestimmte Einzelfälle die Möglichkeit der Steuerprüfung zu geben. Dies ist insbesondere mit Blick auf eine einheitliche Besteuerung und der Steuergerechtigkeit geboten.

Um der Notwendigkeit der pünktlichen und vollständigen sowie korrekten Steuererklärung weiteren Nachdruck verleihen zu können, sollen mit § 9 außerdem Vorschriften zur Regelung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen und der entsprechenden Ahndung durch Geldbußen ergänzt werden.

Die Verpackungssteuersatzung soll, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch das Land Nordrhein-Westfalen, zum 01.09.2024 in Kraft treten.

Das erwartete Steueraufkommen wird in Anlehnung an die Erfahrungen der Stadt Tübingen auf 350.000 € für ein gesamtes Veranlagungsjahr geschätzt. Aufgrund der beabsichtigten Lenkungswirkung der Steuer wird das prognostizierte Aufkommen in den Folgejahren leicht reduziert.

Die zu beschließende Verpackungssteuersatzung ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Darüber hinaus die Ausführungshinweise zur Verpackungssteuersatzung als Anlage 2.

Anlage/n:

Entwurf Verpackungssteuersatzung (Anlage 1) Ausführungshinweise zur Verpackungssteuersatzung (Anlage 2)